▼ BEZIEHT SICH AUF DIE HÖHENANGABE LAUT HÖHENPLÄNE

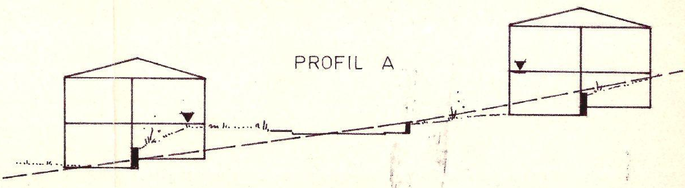

REGELPROFIL FÜR STRASSE C UND F DACHNEIGUNG MAX. 15°

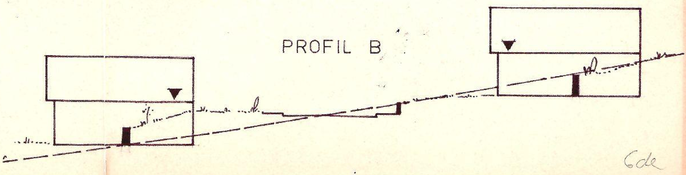

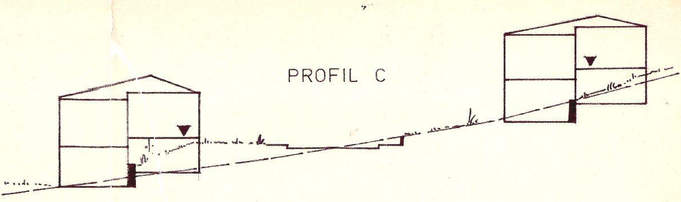

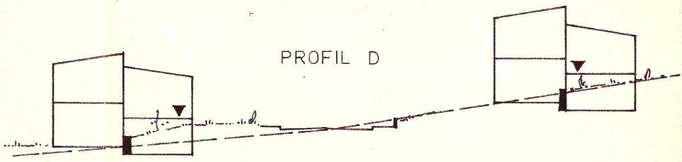

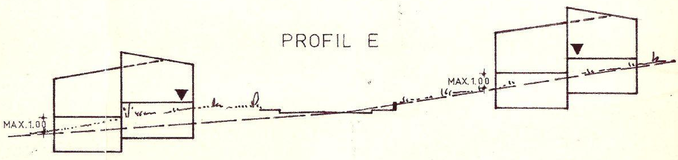

PROFILE B - E VARIANTEN FÜR STRASSE C UND F
DACHNEIGUNG MAX. 15°

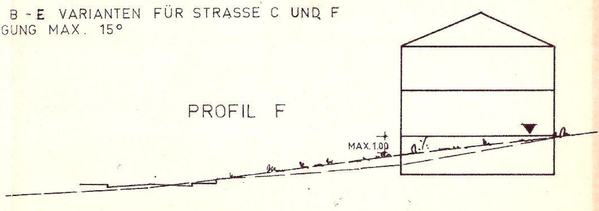

REGELPROFIL FÜR STRASSE A WOHNTEIL
DACHNEIGUNG MAX. 30°

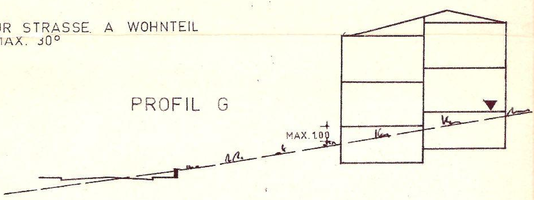

VARIANTE FÜR STRASSE A WOHNTEIL, DACHNEIGUNG MAX. 20°

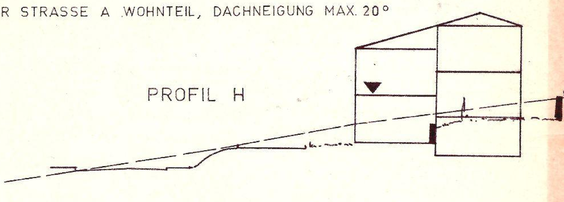

VARIANTEN FÜR STRASSE A GESCHÄFTSTEIL, DACHNEIGUNG MAX. 20°

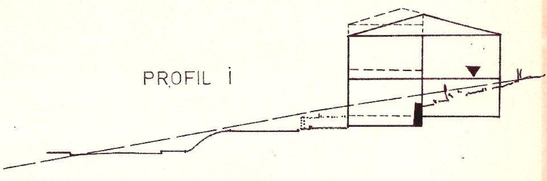

REGELPROFIL MIT VARIANTE STRASSE A GESCHÄFTSTEIL, DACHNEIGUNG MAX. 20°

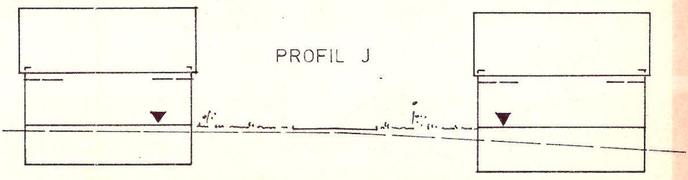

REGELPROFIL FÜR DIE STRASSEN F - G - H - J, DACHNEIGUNG 40°

KREIS OTTWEILER

HIERSCHEID

BEBAUUNGSPLAN

SATZUNG

FÜR DAS GELÄNDE KÄLBERGARTEN II. ABSCHNITT
FLUR 1 UND 3

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung vom 9. JUNI 1958 beschlossen

Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde HIERSCHEID durch den Landrat des Kreises Ottweiler -Kreisplanungsamt- auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme des Kreisvermessungsamtes.

Ottweiler, den 17. SEPTEMBER 1965

I.A.

Dipl.-Ing.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

	ltungsbereich	LAUT PLAN
	t der baulichen Nutzung	
	l Baugebiet	REINES WOHNGEBIET
	2.1.1 zulässige Anlagen	BAUNUTZ.VO.§ 3 (2) WOHNGEB.
	2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	LAUT PLAN, GESCHÄFTE
	3 der baulichen Nutzung	
	1 Zahl der Vollgeschosse	1 UND 2
	2 Grundflächenzahl	LAUT PLAN
	3 Geschoßflächenzahl	LAUT PLAN
	4 Baumassenzahl	ENTFÄLLT
	5 Grundflächen der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT
	weise	OFFENE
	erbaubare und nicht überbaubare undstücksflächen	LAUT PLAN
	ellung der baulichen Anlagen	LAUT PLAN
7	Mindestgröße der Baugrundstücke	ENTFÄLLT
8	Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschossfußboden	LAUT HÖHENPLÄNE
9	Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	LAUT PLAN BEZW. INNERHALB DER BEBAUB. FLÄCHE
10	Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	ENTFÄLLT
11	Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	LAUT PLAN
12	Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	GES. GELTUNGSBER.
13	Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist.	ENTFÄLLT
14	Grundstücke die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
15	Verkehrsflächen	LAUT PLAN
16	Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	LAUT PLAN
17	Versorgungsflächen	ENTFÄLLT
18	Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	ENTFÄLLT
19	Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	ENTFÄLLT
20	Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-,Spiel-,Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	LAUT PLAN
21	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen und anderen Bodenschätzen	ENTFÄLLT
22	Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	ENTFÄLLT
23	Mit Geh-,Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	LAUT PLAN
24	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	ENTFÄLLT
25	Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	ENTFÄLLT
26	Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
27	Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	ENTFÄLLT
28	Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen,Sträuchern und Gewässern	ENTFÄLLT

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293)

LAUT BAUPOLIZEIVERORDNUNG

B.

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9.Mai 1961 (ABl. S. 293)

ENTFÄLLT

Kennzeichen von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG

1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind — ENTFÄLLT

2 Flächen, bei denen besondere Bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind — ENTFÄLLT

3 Flächen, unter denen der Berghau umgeht — ENTFÄLLT

4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind — ENTFÄLLT

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG

1 ENTFÄLLT

2

Planzeichenerklärung:

Geltungsbereich

Bestehende Gebäude

Geplante Gebäude

Bestehende Straßen u. Wege

Geplante Straßen

Bestehende Grundstücksgrenzen

Geplante Grundstücksgrenzen

Baulinie

Baugrenze

Entwässerung

Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen — ZAHL

Geschoßzahl — Z UND ZAHL

Grundflächenzahl — GRZ UND ZAHL

Geschoßflächenzahl — GFZ UND ZAHL

Flurgrenzen

Mit Leitungsrechten belastete Fläche

Flächen für den Gemeinbedarf

Offenlegungsvermerke

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen

vom _____ bis zum _____

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am _____ beschlossen.

_____, den _____
Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den _____
Der Minister für Öffentliche Arbeiten u.Wohnungsbau
Im Auftrag

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am _____ ortsüblich bekanntgemacht.

_____, den _____
Der Bürgermeister

8/842

Örtliche Bauvorschriften
(Satzung)
der Gemeinde Hierscheid für das Gelände „Kälbergarten"

II. Abschnitt

Vom 28. März 1966.

Auf Grund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (LBO) vom 12. Mai 1965 (Amtsbl. S. 529) in Verbindung mit § 11 der Gemeindeordnung vom 15. Januar 1964 (Amtsbl. S. 123) werden mit Genehmigung des Ministers für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau für das unter näher gekennzeichnete Gebiet folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Nordosten: Von der Parzelle Flur 3 — 22/9, dem vorhandenen Feldweg, den Reststücken der Parzellen Flur 3 — 23/13, 12, 13 und 14 sowie von der Parzelle 297/19.

Im Südosten: Von den angeschnittenen Parzellen Flur 1 — 478/110 bis 226.

Im Südwesten: Von den Parzellen Flur 1 — 868/225, 869/225, 870/225, 864/128 und 856/128, von den angeschnittenen Parzellen Flur 1 — 749/132, 545/131, 544/131, 398/130 und dem Reststück 397/130, von den angeschnittenen Parzellen Flur 1 — 833/144, 855/144, 562/144, 563/144, 732/145, 733/145, sowie von dem Reststück der Parzelle Flur 3 — 41/2 und der angeschnittenen Parzelle 41/3.

Im Nordwesten: Von der bestehenden Bebauung an der Wald- und Schillerstraße

§ 2

Gestaltung der Hauptgebäude

Straße „A" vor der Schule	Bergseits Satteldach, max. Dachneigung 30° ohne Kniestock und Dachaufbauten.
Straße „A" am Zwischenweg	Bergseits Satteldach, max. Dachneigung 20° ohne Kniestock und Dachaufbauten.
Straße „C u. F"	Beiderseits Flach- oder Satteldach und abgesetztes Satteldach, Dachneigung bei Flachdach bis max. 10°. Bei Satteldach bis max. 20°, ohne Kniestock und Dachaufbauten.
Straße „G, H, J und K"	Beiderseits Satteldach, Dachneigung 40°, Kniestock ist zugelassen bis max. 0,65 m, keine Dachaufbauten.

§ 3

Gestaltung der Anbauten

Dachform:	Flach, oder wie Hauptgebäude.
Dachneigung:	Flach, oder wie Hauptgebäude.
Dacheindeckung:	Flachdachausbildung oder Material wie Hauptgebäude.

§ 4

Gestaltung der Garagen

Bei Außenanordnung Gestaltung bezüglich Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung wie § 3.

§ 5

Sonstige Nebengebäude

Gestaltung bezüglich Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung wie § 3.

§ 6

Gestaltung der Einfriedigungen

Als Einfriedigung des Grundstückes zur Straßenbegrenzung sowie entlang der seitlichen Grenzen im Vorgartenbereich sind grundsätzlich nur Hecken zugelassen. Bei bergseitigen Grundstücken können Einfriedigungsmauern bis max. 0,30 m Höhe als Böschungsstütze errichtet werden. Für die Einfriedigung des rückwärtigen Grundstückes ist ein Maschendrahtzaun bis max. 1,50 m Höhe oder ein Holzspriegelzaun bis max. 1,20 m Höhe zulässig.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr. 70 LBO handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 bis 6 dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 10 000,00 DM, bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5 000,00 DM geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Vorstehende örtliche Bauvorschriften treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Hierscheid, den 28. März 1966.

Der Bürgermeister
Broschart

9/892 **Konkursverfahren**

19 N 102/65 — Das Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Kurt Biesels in Saarbrücken, Exerziergelände, ist am 8. Juli 1966 mangels Masse eingestellt worden.

Der Vergütung des Konkursverwalters ist auf 200,— DM festgesetzt.

Amtsgericht Saarbrücken

10/893 **Konkursverfahren**

19 N 31/62 — Das Konkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Irmina Kanty, Inhaberin der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Irmina Kanty, Sortimentsgroßhandel in Saarbrücken, Leipziger Straße 59, ist am 8. Juli 1966 nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben worden.

Amtsgericht Saarbrücken

11/898 **Bekanntmachung**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Mövege GmbH, Möbelvertriebsgesellschaft, Saarbrücken, soll die Schlußverteilung stattfinden. Schlußtermin ist bestimmt auf den 2. September 1966, nachmittags 15.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Saarbrücken, Hindenburgstraße 13, Zimmer Nr. 4. Zur Verteilung stehen: 1348,51 DM. Die Gläubiger in Abt. 1,I werden voll befriedigt. Die Gläubiger in Abt. 1.II erhalten eine Quote von 33,4%. Alle übrigen Gläubiger fallen aus. Die Schlußrechnung liegt bei dem Amtsgericht Saarbrücken zur Einsichtnahme offen.

Der Konkursverwalter
Dr. Scheerer

12/899 **Bekanntmachung**

Das nachstehend aufgeführte, von der Kreissparkasse St. Wendel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 118 539, Frau Maria Colbus geb. Morgenschweis, wird für kraftlos erklärt, nachdem der Vorlegungsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

St. Wendel, den 19. Juli 1966.

Der Vorstand der Kreissparkasse St. Wendel

13/901 **Aufgebot**

Das Sparbuch der Raiffeisenkasse Rehlingen eGmbH, Rehlingen, Nr. 1972, lautend auf Ella Sträßer, 6639 Rehlingen, Nikolausstraße 20, ist in Verlust geraten und soll auf Antrag der Frau Ella Sträßer, Rehlingen, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde binnen 3 Monaten, spätestens bis 25. Oktober 1966 geltend zu machen, widrigenfalls es für kraftlos erklärt wird. Die Sperre des Guthabens wird angeordnet.

Saarbrücken, den 25. Juli 1966.

Saarländischer Genossenschaftsverband e. V.

14/902 **Bekanntmachung**

Das Sparbuch der Volksbank Dudweiler eGmbH, Dudweiler, Nr. 9397, lautend auf Herrn Karl Quinten, Dudweiler, Rathausstraße 6, wird für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter während der Aufgebotsfrist nicht geltend gemacht wurden.

Saarbrücken, den 22. Juli 1966.

Saarländischer Genossenschaftsverband e. V.